

Gemeinde Stephansposching
Deggendorfer Str. 6
94569 Stephansposching

- Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach Art. 19 LStVG
- Antrag auf Erteilung einer Sperrzeitverkürzung (§ 11 GastV)
- Antrag auf Erlaubnis einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 LStVG), wegen
- nicht fristgerechter Erstattung der Anzeige der öffentl. Veranstaltung
 - Motorsportliche Veranstaltung
 - einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mit mehr als 1.000 Besuchern zugleich

Veranstalter

Name des Veranstalters
Vertreten durch
Geburtsdatum und -Ort
Anschrift (Straße, HsNr., PLZ, Ort)
Telefon, Fax, E-Mail

Angaben zur Veranstaltung

Art/ Anlass der Veranstaltung (Tanz, Konzert, bunter Abend, etc.)		
Datum und Uhrzeit der Veranstaltung (Beginn + Ende)		
Ort der Veranstaltung (Straße, HsNr., PLZ, Ort)		
Erwartete Besucherzahl	Größe Schankraumfläche m ²	Größe Tanzfläche m ²
Art der Musikdarbietung		
<input type="checkbox"/> Alleinunterhalter / DJ	<input type="checkbox"/> Mechanische Musik (z. B. Tonband, Musikbox etc.)	
<input type="checkbox"/> Musikkapelle (Name)		
Angabe über Aufbauten (Zelt, Pavillon, Buden etc.), Größe		

Datum, Unterschrift

--

Wird von Gemeinde ausgefüllt:

Eingang der Anzeige am _____

Die Vergnügung ist erlaubnispflichtig: ja nein

Öffentliche Vergnügungen; Anzeige und Erlaubnis

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bzw. die Anzeige einer nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltung ist möglichst frühzeitig einzureichen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der Veranstaltung erfolgen. Der Antrag auf Erlaubniserteilung muss der zuständigen Behörde so rechtzeitig vorliegen, dass ihr ein angemessener Zeitraum zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit zur Verfügung steht. Andernfalls kann die Genehmigung nicht erteilt werden.

Beschreibung:

Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts werden hiervon nicht erfasst. Öffentlich ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder auf besonders eingeladene Gäste beschränkt ist.

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Veranstalter in diesem Sinne ist, wer durch Organisation und Leitung oder in sonstiger erheblicher Weise die Voraussetzungen für die Abhaltung und Durchführung schafft.

Gebühren:

1. Die Anzeige einer Veranstaltung ist grundsätzlich kostenfrei.
2. Wird für die Veranstaltung seitens der Gemeinde eine Bestätigung oder Anordnung (Bescheid) erlassen, so können Gebühren entstehen. Die Gebührenhöhe wird innerhalb des vorgeschriebenen Rahmens nach dem Verwaltungssaufwand der beteiligten Behörde, der Bedeutung der Angelegenheit und unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festgelegt. Ferner ist der zu erwartende wirtschaftliche Gewinn des Veranstalters zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen:

Art. 19 Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz - LStVG)

Achtung:

1. Eine Zeltabnahme ist rechtzeitig nach Art. 72 Abs. 5 BayBO im Landratsamt Deggendorf zu beantragen.
2. Die Mitteilung an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist vom Veranstalter bzw. Antragsteller selbst vorzunehmen.
3. Eine Veranstaltung in einem nicht dafür vorgesehenen Raum mit mehr als 200 Personen ist im Landratsamt Deggendorf, gem. §§ 47 Versammlungsstättenverordnung anzuzeigen.
4. Wird Alkohol ausgeschenkt, ist ein gesonderter Antrag auf Gestattung zu stellen.

Pflichten des Veranstalters:

1. Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung sowie für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
2. Während der Veranstaltung muss der Veranstalter oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend und erreichbar sein.
3. Der Veranstalter ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Veranstaltung notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.